

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021

Nr. 113

ausgegeben am 23. März 2021

Kundmachung

vom 16. März 2021

der Abänderung der Basler Konvention über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Sonderabfällen und ihrer Beseitigung

Aufgrund von Art. 3 Bst. c und Art. 10 des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL. 1985 Nr. 41, macht die Regierung im Anhang den Beschluss BC-14/12 zur Abänderung der Basler Konvention über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Sonderabfällen und ihrer Beseitigung, LGBL. 1992 Nr. 90, kund.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef

**Beschluss Nr. BC-14/12 zur Abänderung der
Anhänge II, VIII und IX der Basler Konvention über
die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs
mit Sonderabfällen
und ihrer Beseitigung¹**

Angenommen an der 14. Konferenz der Vertragsparteien
am 10. Mai 2019
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 24. März 2020

Die Konferenz der Vertragsparteien,
beschliesst, die Anhänge II, VIII und IX der Basler Konvention gemäss
Beilage zu berichtigen.

¹ Übersetzung des französischen Originaltextes.

Anhang II

Abfälle, die besonderer Erwägung bedürfen

Der folgende Punkt wird eingefügt:

Y48^{2,3} Kunststoffabfälle, einschliesslich Gemischen von Kunststoffabfällen, ausgenommen der folgenden Abfälle:

- Kunststoffabfälle, die im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Bst. a als gefährliche Abfälle gelten⁴
- Folgende Kunststoffabfälle, sofern sie für eine umweltgerechte Verwertung⁵ bestimmt sind und fast keine Verunreinigungen und andere Abfallarten⁶ enthalten:
 - Kunststoffabfälle, die fast ausschliesslich⁷ aus einem nichthalogenierten Polymer bestehen, einschliesslich, aber nicht begrenzt auf folgende Polymere:
 - Polyethylen (PE)
 - Polypropylen (PP)
 - Polystyrol (PS)
 - Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS)
 - Polyethylenterephthalat (PET)
 - Polycarbonate (PC)
 - Polyether

2 Dieser Eintrag wird am 1. Januar 2021 wirksam.

3 Die Vertragsparteien können bezüglich dieses Eintrags strengere Anforderungen vorschreiben.

4 Siehe den diesbezüglichen Eintrag A3210 in Liste A in Anhang VIII.

5 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (Verfahren R3 nach Abschnitt B von Anhang IV) oder, falls nötig, befristete Lagerung, die auf einen Vorgang beschränkt ist, sofern danach das Verfahren R3 durchgeführt wird und dies durch ein vertragliches oder relevantes offizielles Dokument belegt wird.

6 Als Bezugspunkte für "fast keine Verunreinigungen und andere Abfallarten" können internationale und nationale Spezifikationen dienen.

7 Als Bezugspunkte für "fast ausschliesslich" können internationale und nationale Spezifikationen dienen.

- Kunststoffabfälle, die fast ausschliesslich⁸ aus einem ausgehärteten Harz oder Kondensationsprodukt bestehen, einschliesslich, aber nicht begrenzt auf folgende Harze:
 - Harnstoff-Formaldehyd-Harze
 - Phenol-Formaldehyd-Harze
 - Melamin-Formaldehyd-Harze
 - Epoxidharze
 - Alkydharze
- Kunststoffabfälle, die fast ausschliesslich⁹ aus einem der folgenden fluorierten Polymere¹⁰ bestehen:
 - Perfluorethylen/-propylen (FEP)
 - Perfluoralkoxyalkane:
 - Tetrafluorethylen/Perfluoralkylvinylether (PFA)
 - Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA)
 - Polyvinylfluorid (PVF)
 - Polyvinylidenfluorid (PVDF)
- Gemische von Kunststoffabfällen, die aus Polyethylen (PE), Polypolypropylen (PP) und/oder Polyethylenterephthalat (PET) bestehen, sofern diese für eine umweltgerechte und getrennte Verwertung¹¹ jedes Materials bestimmt sind und fast keine Verunreinigungen und andere Abfallarten¹² enthalten.

8 Als Bezugspunkte für "fast ausschliesslich" können internationale und nationale Spezifikationen dienen.

9 Als Bezugspunkte für "fast ausschliesslich" können internationale und nationale Spezifikationen dienen.

10 Beim Endverbraucher anfallende Abfälle sind ausgenommen.

11 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (Verfahren R3 nach Abschnitt B von Anhang IV), mit vorheriger Sortierung und, falls nötig, befristeter Lagerung, die auf einen einzigen Vorgang beschränkt ist, sofern danach das Verfahren R3 durchgeführt wird und dies durch ein vertragliches oder relevantes offizielles Dokument belegt wird.

12 Als Bezugspunkte für "fast keine Verunreinigungen und andere Abfallarten" können internationale und nationale Spezifikationen dienen.

Anhang VIII

Liste A

Der folgende Punkt wird der Liste A3 hinzugefügt:

A3210¹³ Kunststoffabfälle, einschliesslich Gemischen solcher Abfälle, die in Anhang I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten oder damit in einem solchen Ausmass verunreinigt sind, dass sie eine der in Anhang III festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe die diesbezüglichen Einträge Y48 in Anhang II und in Liste B, B3011).

¹³ Dieser Eintrag wird am 1. Januar 2021 wirksam.

Liste B

Die folgende Fussnote wird der Rubrik B3010 hinzugefügt:

B3010¹⁴ Feste Kunststoffabfälle

Der folgende Punkt wird der Liste B3 hinzugefügt:

B3011¹⁵ Kunststoffabfälle (siehe die diesbezüglichen Einträge Y48 in Anhang II und in Liste A, A3210):

- Folgende Kunststoffabfälle, sofern sie für eine umweltgerechte Verwertung¹⁶ bestimmt sind und fast keine Verunreinigungen und andere Abfallarten¹⁷ enthalten:
 - Kunststoffabfälle, die fast ausschliesslich¹⁸ aus einem nichthalogenierten Polymer bestehen, einschliesslich, aber nicht begrenzt auf folgende Polymere:
 - Polyethylen (PE)
 - Polypropylen (PP)
 - Polystyrol (PS)
 - Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS)
 - Polyethylenterephthalat (PET)
 - Polycarbonate (PC)
 - Polyether

14 Dieser Eintrag bleibt bis zum 31. Dezember 2020 wirksam. Der Eintrag B3011 wird am 1. Januar 2021 wirksam.

15 Dieser Eintrag wird am 1. Januar 2021 wirksam. Der Eintrag B3010 bleibt bis zum 31. Dezember 2020 wirksam.

16 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (Verfahren R3 nach Abschnitt B von Anhang IV) oder, falls nötig, befristete Lagerung, die auf einen Vorgang beschränkt ist, sofern danach das Verfahren R3 durchgeführt wird und dies durch ein vertragliches oder relevantes offizielles Dokument belegt wird.

17 Als Bezugspunkte für "fast keine Verunreinigungen und andere Abfallarten" können internationale und nationale Spezifikationen dienen.

18 Als Bezugspunkte für "fast ausschliesslich" können internationale und nationale Spezifikationen dienen.

- Kunststoffabfälle, die fast ausschliesslich¹⁹ aus einem ausgehärteten Harz oder Kondensationsprodukt bestehen, einschliesslich, aber nicht begrenzt auf folgende Harze:
 - Harnstoff-Formaldehyd-Harze
 - Phenol-Formaldehyd-Harze
 - Melamin-Formaldehyd-Harze
 - Epoxidharze
 - Alkydharze
- Kunststoffabfälle, die fast ausschliesslich²⁰ aus einem der folgenden fluorierten Polymere²¹ bestehen:
 - Perfluorethylen/-propylen (FEP)
 - Perfluoralkoxyalkane:
 - Tetrafluorethylen/Perfluoralkylvinylether (PFA)
 - Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA)
 - Polyvinylfluorid (PVF)
 - Polyvinylidenfluorid (PVDF)
- Gemische von Kunststoffabfällen, die aus Polyethylen (PE), Polypolypropylen (PP) und/oder Polyethylenterephthalat (PET) bestehen, sofern diese für eine umweltgerechte und getrennte Verwertung²² jedes Materials bestimmt sind und fast keine Verunreinigungen und andere Abfallarten²³ enthalten.

19 Als Bezugspunkte für "fast ausschliesslich" können internationale und nationale Spezifikationen dienen.

20 Als Bezugspunkte für "fast ausschliesslich" können internationale und nationale Spezifikationen dienen.

21 Beim Endverbraucher anfallende Abfälle sind ausgenommen.

22 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (Verfahren R3 nach Abschnitt B von Anhang IV), mit vorheriger Sortierung und, falls nötig, befristeter Lagerung, die auf einen einzigen Vorgang beschränkt ist, sofern danach das Verfahren R3 durchgeführt wird und dies durch ein vertragliches oder relevantes offizielles Dokument belegt wird.

23 Als Bezugspunkte für "fast keine Verunreinigungen und andere Abfallarten" können internationale und nationale Spezifikationen dienen.